

Code of Conduct für ams OSRAM Lieferanten

Juni 2023

Dieser Code of Conduct definiert die Grundsätze und Anforderungen der ams-OSRAM AG und ihrer Verbundenen Unternehmen¹ (nachstehend „ams OSRAM“) an ihre Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen bezüglich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt. Dieser Code of Conduct basiert auf den zehn Prinzipien des UN Global Compact, dem Code of Conduct der RBA (Responsible Business Alliance) sowie den relevanten Standards der UN/ILO und OECD zu den einzelnen Themen. Bestehen unterschiedliche Standards zwischen diesem Code of Conduct und dem lokalen Recht, so gelten die jeweils strengeren Anforderungen, außer dieser Code of Conduct regelt dies explizit anders.

Der Lieferant erklärt hiermit:

- **Einhaltung der Gesetze**
 - die geltenden internationalen und nationalen Gesetze einzuhalten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieses Codes of Conducts sicher zu stellen.
- **Management Systeme**
 - geeignete Managementprozesse einzurichten und kontinuierlich zu verbessern, um negative soziale, ökologische, gesundheits- und sicherheitsrelevante Auswirkungen auf Mitarbeitende, die Umwelt und die Gesellschaft zu identifizieren, zu verhindern bzw. zu mildern und diese gegebenenfalls zu beheben sowie auf Anfrage zu berichten;
 - ein wirksames Beschwerdeverfahren (Whistleblowing-System) einzurichten, um sicherzustellen, dass jeder Mitarbeitende, einzeln oder mit anderen, eine Beschwerde einreichen kann, ohne deswegen Repressalien ausgesetzt zu sein oder Benachteiligungen jeglicher Art zu erleiden.
- **Verbot von Korruption und Bestechung**
 - bei allen Geschäftsaktivitäten höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen und Unternehmensintegrität als Grundlage für alle Geschäftsbeziehungen zu berücksichtigen;
 - keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren, sei es durch die Geschäftsführung, Mitarbeitende, externe Dritte oder Beauftragte;
 - keine Zuwendungen an Amtsträger oder Geschäftspartner der Privatwirtschaft anzubieten, zu gewähren oder zu versprechen, um offizielle Handlungen oder die Entscheidungsfindung zu beeinflussen bzw. einen unlauteren Vorteil zu erreichen.
- **Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**
 - alle geltenden Gesetze und Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten;
 - Finanzaufzeichnungen zu führen und entsprechende Berichte gemäß den geltenden Gesetzen und Regelungen zu erstellen.
- **Interessenkonflikte**
 - Verhaltensweisen und Praktiken zu vermeiden, die Interessenkonflikte auslösen könnten, sowie jeden tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten für ams OSRAM umgehend offenzulegen.
- **Fairer Wettbewerb und Kartellrecht**
 - in Übereinstimmung mit allen nationalen und internationalen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf fairen Wettbewerb und Kartellrecht zu handeln und sich an keinen wettbewerbswidrigen Praktiken, wie Preisabsprachen, Aufteilungen von Märkten oder Kunden, Marktabsprachen oder Angebotsabsprachen, zu beteiligen.
- **Geistiges Eigentum und vertrauliche Informationen**
 - geistiges Eigentum von ams OSRAM und anderen Marktteilnehmern anzuerkennen und dieses bei der Belieferung und Dienstleistungserfüllung von ams OSRAM nur zu verwenden, sofern er die Rechte darüber innehat;
 - kein geistiges Eigentum und keine vertraulichen Informationen von ams OSRAM sowie sonstige Informationen, die er über die Geschäftstätigkeit von ams OSRAM erhält, an Dritte weiterzugeben.
- **Datenschutz und Informationssicherheit**
 - personenbezogene Daten von seinen Mitarbeitenden und Geschäftspartnern zu schützen und nur für legitime Zwecke zu verwenden;
 - bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von personenbezogenen Daten, die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.
- **Exportkontrolle und Zoll**
 - alle geltenden Exportkontroll- und Zollbestimmungen, einschließlich bestehender Import- und Exportbeschränkungen, einzuhalten und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

¹ „Verbundene Unternehmen“ im Sinne dieser Erklärung bedeutet jede bestehende oder zukünftige Gesellschaft, die: (i) direkt oder indirekt eine Gesellschaft kontrolliert, (ii) unter derselben direkten oder indirekten Kontrolle wie eine Gesellschaft steht oder (iii) direkt oder indirekt unter der Kontrolle von einer Gesellschaft steht. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet "Kontrolle" (i) das Eigentum an der Mehrheit der stimmberechtigten Anteile oder der Mehrheit der Stimmrechte einer Gesellschaft, (ii) das Recht, direkt oder indirekt die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung (oder eines vergleichbaren geschäftsführenden und vertretungsbefugten Organs) einer Gesellschaft zu bestellen oder (iii) die Befugnis auf sonstige Weise, den Vorstand, die Geschäftsführung oder ein vergleichbares geschäftsführendes und vertretungsbefugtes Organ einer Gesellschaft zu lenken, zum Beispiel über Sonderstimmrechte oder Stimmbindungsverträge.

▪ **Achtung der Menschenrechte ², insbesondere**

- das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter einem Alter von 15 Jahren einzuhalten; in Ländern, die unter die Ausnahme für Entwicklungsländer der ILO Konvention Nr. 138 fallen, keine Mitarbeitende unter einem Alter von 14 Jahre zu beschäftigen und die Gesundheit und Sicherheit von jungen Mitarbeitenden sicherzustellen, sowie diese von schlimmsten Formen der Kinderarbeit gemäß der ILO Konvention Nr. 182 auszuschließen;
- keine Form der modernen Sklaverei, Zwangsarbeit gemäß der ILO Konvention Nr. 29 und Menschenhandel zu betreiben oder zu tolerieren;
- sicherzustellen, dass kein interner oder externer Mitarbeiter unethischen Rekrutierungspraktiken³ ausgesetzt ist;
- die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeitenden zu fördern ungeachtet ihrer Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters;
- die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren;
- eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung;
- Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte) nicht zu dulden, das sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist;
- die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften zu unterlassen, wenn bei deren Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden;
- sicherzustellen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärm- und Strahlungsemissionen oder ein übermäßiger Wasserverbrauch verursacht werden;
- das Verbot der widerrechtlichen Zwangsäumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern einzuhalten.

▪ **Faire Arbeitsbedingungen**

- für angemessene Entlohnung zu sorgen und mindestens den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn zu gewährleisten;
- die im jeweiligen Staat gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeit einzuhalten sowie den Mitarbeitenden alle sieben (7) Tage mindestens einen (1) freien Tag zu gewähren und dabei zu beachten, dass eine Arbeitswoche regelmäßig nicht mehr als sechzig (60) Stunden pro Woche beträgt einschließlich der Überstunden, außer in Notfällen oder ungewöhnlichen Situationen, und dass alle Überstunden freiwillig sind;
- soweit rechtlich zulässig, die Vereinigungsfreiheit und Tarifautonomie der Mitarbeitenden anzuerkennen und Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.

▪ **Gesundheit und Sicherheit der internen und externen Mitarbeitenden**

- durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Lieferanten ergeben können, zu treffen;
- Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit gegenüber internen und externen Mitarbeitenden zu übernehmen;
- Mitarbeitenden den Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie den Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen zu ermöglichen;
- sicherzustellen, dass die vom Lieferanten oder einem Arbeitsvermittler zur Verfügung gestellten Unterkünfte und/ oder Schlafräume sauber und sicher sind und über angemessene Notausgänge, heißes Wasser zum Baden und Duschen, angemessene Beleuchtung, Heizung und Belüftung, individuell gesicherte Unterbringungsmöglichkeiten zur Aufbewahrung persönlicher und wertvoller Gegenstände sowie angemessenen persönlichen Freiraum und angemessene Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten verfügen;
- Schulungen anzubieten und sicherzustellen, dass alle internen und externen Mitarbeitenden beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind.

▪ **Umwelt- und Klimaschutz**

- in Übereinstimmung mit geltenden nationalen und internationalen Normen zum Umweltschutz zu handeln; das umfasst auch den Einsatz und Umgang mit gefährlichen Stoffen, sowie das Abfall-, Abwasser- und Emissionsmanagement;
- den Wasserverbrauch und die Abwassermenge zu reduzieren, Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln;
- eine systematische Herangehensweise zu verfolgen, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu recyceln oder zu entsorgen;
- die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle aus dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung zu beachten.
- Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber zu verwenden im Einklang mit den

² Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (unric.org) und [Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation](#) über grundlegende Grundsätze und Rechte am Arbeitsplatz

³ Unethische Rekrutierungspraktiken wie überhöhte Gebühren oder Kosten für die Anwerbung, einschließlich der Kosten für Reisen und die Bearbeitung offizieller Dokumente und Arbeitsvisa im Heimat- und Gastland sowie deren Einbehaltung, sind wichtige Anzeichen für moderne Sklaverei.

Verboten aus dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 und persistente organische Schadstoffe (POPs) im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001, jeweils in der aktuellen Fassung;

- sicherzustellen, dass allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft-, Lärm- und Strahlungsemissionen) sowie Treibhausgasemissionen vor ihrer Freisetzung typisiert, erfasst, routinemäßig überwacht, überprüft und bei Bedarf behandelt werden sowie seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren;
- die Klimaschutzbestrebungen von ams OSRAM zu unterstützen, unter anderem mit der Übermittlung von Daten und Informationen zu den entstandenen Emissionen im Verlauf der Produktion und evtl. Lieferungen, durch die Nutzung erneuerbarer Energien und/oder die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, aber auch durch die Ausarbeitung von Klimaschutzziele in Konformität mit internationalen Abkommen sowie dadurch, innerhalb von drei (3) Wochen nach Aufforderung von ams OSRAM, entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen;
- die Energieeffizienz in der eigenen Produktion und bei eingekauften Gütern und Dienstleistungen zu erhöhen;
- das Recycling von und die Kreislaufwirtschaft für Materialien zu verbessern;
- Ressourcen nachhaltig zu nutzen und zu bewirtschaften und kontinuierlich Verbesserungen bei der Minimierung der Umweltverschmutzung und der Steigerung des Umweltschutzes und dem Erhalt der Biodiversität vorzunehmen.

▪ Lieferkette

- sich angemessen zu bemühen, die sozialen, menschenrechtlichen, ökologischen und Klima-bezogenen Risiken in der eigenen Lieferkette zu ermitteln und dafür Sorge zu tragen, dass seine Lieferanten Anforderungen einhalten, die mit den hierin formulierten Anforderungen vergleichbar sind.

Weitere Anforderungen/ Beschwerdeverfahren

▪ Mineralien und Rohstoffe aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

Diese Anforderung ist nur anwendbar für ams OSRAM Lieferanten, die Materialien, Teile, Komponenten und Unterbaugruppen liefern, die in ein ams OSRAM Produkt eingehen sowie für Lieferanten, die Produkte an ams OSRAM zum Zwecke des Weiterverkaufs durch ams OSRAM liefern.

Für die sog. Konfliktmineralien sowie -rohstoffe etabliert ams OSRAM Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

Daher erklärt der Lieferant insbesondere:

- eine angemessene Befragung zum Herkunftsland in seiner gesamten Lieferkette (in Übereinstimmung mit o.g. Leitsätzen) durchzuführen;
- an bewährten Kommunikationsprozessen in der Lieferkette wie der Responsible Mineral Initiative (RMI) der RBA teilzunehmen;
- keine Güter/ Rohstoffe o.ä. an ams OSRAM zu liefern, die Mineralien und/oder Rohstoffe aus Konflikt- und Hochrisikogebieten enthalten, welche von Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse stammen;
- ams OSRAM auf Aufforderung innerhalb von drei (3) Wochen ein auf ams OSRAM Produkte bezogenes Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) bzw. Extended Minerals Reporting Template (EMRT) der RMI vorzulegen.
- ams OSRAM unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn dem Lieferanten in seiner Lieferkette Anzeichen dafür bekannt werden, die den Rückschluss zulassen, dass die Zusicherung gemäß vorstehendem Absatz möglicherweise nicht länger gültig ist.

▪ Ökobilanzen

ams OSRAM hat sich zum Ziel gesetzt, für ausgewählte Produkte eine Ökobilanzierung durchzuführen. Jeder Lieferant ist daher verpflichtet, ams OSRAM auf Anfrage beweiskräftige Informationen über die verkauften Produkte und Materialien zur Verfügung zu stellen. Alle ausgetauschten Informationen werden vertraulich behandelt und auf den Rahmen der Ökobilanz-Aktivitäten beschränkt.

ams OSRAM stellt auf Anfrage allgemeine Informationen zum Thema Ökobilanz zur Verfügung, um einen harmonisierten und standardisierten Prozess zu etablieren, der das Format und den Informationsfluss zwischen den Parteien unterstützen kann.

▪ Beschwerdeverfahren

ams OSRAM unterhält ein Beschwerdeverfahren zur – auch anonymen - Meldung von Verstößen und Missständen: das Hinweisgebersystem [Tell ams OSRAM](https://tellamsosram.speakup.report/de-DE/home/home)⁴. Dieses steht weltweit allen Mitarbeitenden von ams OSRAM, allen seinen Lieferanten und sonstigen Geschäftspartner sowie Dritten zur Verfügung.

⁴ <https://tellamsosram.speakup.report/de-DE/home/home>

Code of Conduct - Erklärung des Lieferanten

Hiermit bestätigen wir:

1. Wir haben den "Code of Conduct für ams OSRAM Lieferanten", Stand Juni 2023 (hiernach "**Code of Conduct**"), erhalten und verpflichten uns und unsere Verbundenen Unternehmen⁵ hiermit, zusätzlich zu unseren Verpflichtungen aus den Lieferverträgen mit ams OSRAM, die Grundsätze und Anforderungen dieses Code of Conduct einzuhalten und angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um zu erreichen, dass auch unsere eigenen Lieferanten diese Anforderungen einhalten. Auf Anfrage von ams OSRAM werden wir an Trainings zu diesem Code of Conduct teilnehmen.
2. Auf angemessenes Verlangen von ams OSRAM werden wir geeignete Informationen über die Einhaltung der Anforderungen dieses Code of Conducts unverzüglich zur Verfügung stellen, einschließlich einer von ams OSRAM vorgegebenen Selbsteinschätzung. Zudem werden wir mit ams OSRAM kooperieren und relevante Informationen und Dokumente, die ams OSRAM zur Einhaltung anwendbarer Gesetze benötigt, zur Verfügung stellen.
3. Wir sind einverstanden, dass ams OSRAM oder ein von ams OSRAM beauftragter und für uns akzeptabler Dritter berechtigt (aber nicht verpflichtet) ist, unsere Einhaltung der Pflichten aus dem Code of Conduct an den relevanten Standorten von uns oder von unseren Verbundenen Unternehmen zu überprüfen. Die Überprüfung wird nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch ams OSRAM, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht durchgeführt werden; darüber hinaus wird sie weder unsere Geschäftsaktivitäten unverhältnismäßig einschränken noch gegen unsere Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Dritten verstoßen.
Wir sind verpflichtet, ams OSRAM bei der Durchführung einer Überprüfung in zumutbarem Umfang zu unterstützen und unsere Kosten im Zusammenhang mit der Überprüfung selbst zu tragen; ams OSRAM trägt seine Kosten. Wir sind berechtigt, das Prüfungsbegehren von ams OSRAM zu verweigern, wenn wir ams OSRAM unverzüglich einen Corporate Responsibility Audit-Bericht zur Verfügung stellen, sofern dieser Bericht (i) nicht älter als zwölf (12) Monate ist, (ii) den ams OSRAM akzeptierten Standards entspricht, z.B. RBA Validated Assessment Program und (iii) von einer vertrauenswürdigen und anerkannten Prüfgesellschaft ausgestellt wurde. ams OSRAM ist jedoch weiterhin berechtigt, eine eigene Überprüfung durchzuführen, wenn ams OSRAM den begründeten Verdacht hat, dass wir den Code of Conduct nicht einhalten.
4. Wir verpflichten uns, Verletzungen dieses Code of Conducts, insbesondere von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten sofort zu beenden. Ist dies in absehbarer Zeit nicht möglich, verpflichten wir uns ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung mit konkretem Zeitplan zu erstellen und unverzüglich umzusetzen. Ungeachtet dieser und anderer Rechte und ohne Haftung gegenüber uns, ist ams OSRAM berechtigt, jederzeit bestehende Lieferverträge und/ oder eine erteilte Bestellung schriftlich zu kündigen, falls wir (i) gegen den Code of Conduct schwerwiegend verstoßen oder (ii) die Durchführung einer Überprüfung gemäß Ziffer 3 dieser Erklärung unangemessen behindern. Als schwerwiegender Verstoß gegen den Code of Conduct gelten insbesondere Kinderarbeit, Zwangsarbeit Korruption und Bestechung sowie Nichtbeachtung der Menschenrechte und Umweltschutz-Vorgaben.
Außer im Falle einer vorsätzlichen Nichtbeachtung der Umweltschutz-Vorgaben gemäß des Code of Conducts oder eines schwerwiegenden Verstoßes gegen diesen Code of Conduct, ist ams OSRAM erst dann berechtigt, das genannte Kündigungsrecht auszuüben, wenn ams OSRAM uns eine angemessene Möglichkeit zur Beseitigung des Verstoßes innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat und diese fruchtlos verstrichen ist.
5. Wir sind einverstanden, dass für diese Erklärung die Regelungen zum anwendbaren Recht, zur Streitbeilegung und zum Gerichtsstand gelten, die für die Lieferverträge und/ oder Bestellungen zwischen ams OSRAM und uns vereinbart werden. Im Falle, dass keine derartige Vereinbarung besteht, unterliegt diese Erklärung den Regelungen (unter Ausschluss der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen), die am Sitz der beteiligten ams OSRAM Gesellschaft gelten.

Ort, Datum

Unterschrift

Name (in Druckschrift), Funktion

Firmenstempel

Dieses Dokument muss von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreter der Firma unterzeichnet und innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt an die ams-OSRAM AG zurückgeschickt werden.

Bitte die unterzeichnete und eingescannte Kopie zurücksenden an: supplier-management@ams-osram.com

⁵ „**Verbundene Unternehmen**“ im Sinne dieser Erklärung bedeutet jede bestehende oder zukünftige Gesellschaft, die: (i) direkt oder indirekt eine Gesellschaft kontrolliert, (ii) unter derselben direkten oder indirekten Kontrolle wie eine Gesellschaft steht oder (iii) direkt oder indirekt unter der Kontrolle von einer Gesellschaft steht. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet "Kontrolle" (i) das Eigentum an der Mehrheit der stimmberechtigten Anteile oder der Mehrheit der Stimmrechte einer Gesellschaft, (ii) das Recht, direkt oder indirekt die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung (oder eines vergleichbaren geschäftsführenden und vertretungsbefugten Organs) einer Gesellschaft zu bestellen oder (iii) die Befugnis auf sonstige Weise, den Vorstand, die Geschäftsführung oder ein vergleichbares geschäftsführendes und vertretungsbefugtes Organ einer Gesellschaft zu lenken, zum Beispiel über Sonderstimmrechte oder Stimmbindungsverträge.